

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **Kultur- und Sportverein Baltrum e.V.** und hat seinen Sitz auf Baltrum.
2. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich.
3. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Fachverbände.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §51 ff.. Zweck des Vereins ist die Pflege kultureller und sportlicher Betätigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen sowie im kulturellen Bereich insbesondere durch Theateraufführungen.

Die verschiedenen Zwecke müssen nicht zeitgleich und gleichmäßig ausgeübt werden. Es darf jedoch kein Zweck vernachlässigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Tatsächlich entstandene, dem Zweck des Vereins dienliche Aufwendungen werden den Mitgliedern ersetzt. Für diese kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale mit einfacher Mehrheit beschließen. Zeitaufwand wird nicht erstattet.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Organe des Vereins

- I. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
- II. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) den drei Beisitzern.
- III. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Verein wird i. S. des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter und eines der Schriftführer oder der Kassenwart sein muss.
- IV. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- V. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme geschieht durch Versammlungsbeschluss oder durch Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragssteller auch ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

- II. Mitglieder des Vereins sind
 - a) Erwachsene (Aktive und Passive)
 - b) Minderjährige (von 6 – 17 Jahren)
 - c) Kinder (unter 6 Jahren)
 - d) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)

- III. Die Mitglieder erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und die geltenden Ordnungen des Vereins an. Sie sind verpflichtet die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten und die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung und des Vorstands zu respektieren.

- IV. Das Stimmrecht kann nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen und Mitgliedschaft im Vorstand können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- V. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Vorstands ernannt werden.

- VI. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
 - a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
 - b) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate im Verzug ist. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben,
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen oder das Ansehen des Vereins schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit zwei 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht auf Anrufung der Mitgliederversammlung, die dann mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

Durch eigenmächtige, nicht autorisierte Handlungen eines Mitglieds wird der Verein nicht verpflichtet.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in einer Beitragsordnung beschlossen wird. Diese wird nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Mitgliederversammlung

- I. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch Aushang bei der Gemeinde und in beiden Supermärkten unter Angabe der Tagesordnung ein; zusätzlich erhalten die Mitglieder am Festland die Einladung mit Tagesordnung schriftlich. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen.
- II. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Aus besonderen Gründen können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es 1/20 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.
- III. Die Mitgliederversammlung hat zur Aufgabe:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung und die Wahl des Vorstandes,
 - d) über Anträge aus der Mitgliederversammlung zu befinden,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
 - f) den Beschluss von Satzungsänderungen.
- IV: Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins entscheidet die 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus.
Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend.

Vorhandenes Vereinsvermögen soll bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zur Förderung der Baltrumer Schuljugend von der politischen Gemeinde Baltrum weiter verwaltet werden, und zwar ausschließlich und unmittelbar für kulturelle und sportliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 8 Ermächtigung des Vorstandes zu Satzungsänderungen

Der Vorstand (§ 3 Ziffer II der Satzung) wird ermächtigt, an Stelle der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen Satzungsveränderungen zu beschließen, die durch das Registergericht und/oder das Finanzamt veranlasst worden sind.

